



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

**Prüfstelle für Wasser- und
Bodenverbände beim
Wasserverbandstag e.V.**

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 879 66-20
Fax 0511 879 66-19
pruefstelle@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
Konto 738 700 · BLZ 250 501 80

St.-Nr. 25/207/20195
UST-ID DE 115668299

Prüfordnung

der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V.

Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Inhalt

1. Stellung der Prüfstelle
2. Grundsätze der Prüfung
3. Aufgaben der Prüfstelle
4. Inhalt der Prüfung
5. Arten der Prüfung
6. Verfahren der Prüfung
7. Prüfungsabschluss
8. Kosten der Prüfung
9. Inkrafttreten

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ist gemäß § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) seit 1994 in eigener Verantwortung für die Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Wasser- und Bodenverbände in Niedersachsen zuständig. Seit 1997 ist durch § 8 des Haushaltbegleitgesetzes festgelegt, dass die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. dafür kostendeckende Entgelte heben kann.

Vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz war der Wasserverbandstag- bzw. der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände wie er damals hieß, aufgrund eines Erlasses des Landwirtschaftsministeriums von 1952 ebenfalls zentrale Prüfstelle für alle Wasser- und Bodenverbände in Niedersachsen. Die Kosten der Prüfung trug das Land Niedersachsen.

Die Erfahrungen aus über 50 Jahren Prüftätigkeit haben die Organisationsform Wasser- und Bodenverband sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Verbandsmitglieder gestärkt. Die nachfolgende Prüfordnung soll der Stabilisierung der Verbände im Hinblick auf umfangreiche neue Herausforderungen dienen und dem Verband gleichzeitig Sicherheit bei der Haushalts- und Rechnungsführung geben.

1. Stellung der Prüfstelle

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. hat gemäß § 2 Abs. 3 Nds. AGWVG vom 06.06.1994 die Aufgabe, die Haushalts- und Rechnungsführung der niedersächsischen Wasser- und Bodenverbände zu prüfen.

Diese Prüfung ist eine Eigenprüfung der Wasser- und Bodenverbände.

Für Verbände aus anderen Bundesländern als aus Niedersachsen oder mit einem anderen Rechtsstatus kann die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. auf Bitten der Aufsichtsbehörde die Prüfung dieser Verbände ebenfalls durchführen.

Der Leiter der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ist der Geschäftsführer des Wasserverbandstages.

Er übt die Dienstaufsicht aus und klärt Grundsatzfragen. Er übt keinen Einfluss auf die inhaltliche Prüfung aus.

Der Vorstand stellt das für die Prüfung erforderliche Personal ein.

Die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. unterliegt bei der Ausführung der Prüfung keiner Fachaufsicht.

2. Grundsätze der Prüfung

Die Prüfung bestimmt sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991, dem Nds. AGWVG, der LHO und in Verbindung mit dem Inhalt dieser Prüfordnung und erstreckt sich u.a. darauf, ob die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze der Wirtschaftlichkeit beachtet sowie die Rechtsvorschriften eingehalten wurden. Dabei sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des WVG und des AGWVG zu berücksichtigen, die den Rahmen der Selbstverwaltung der regeln.

Dem jeweils gültigen Datenschutz wird im Prüfungsverfahren Rechnung getragen.

3. Aufgaben der Prüfstelle

Für Niedersachsen bestimmen insbesondere die §§ 89, 90, 94 und 95 der LHO des Landes Niedersachsen den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung und damit die Aufgaben der Prüfstelle.

Für Sachsen-Anhalt tritt an diese Stelle insbesondere § 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA) vom 20.03.2007.

Die Prüfung erfasst neben der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes auch die abstrakte Aufbau- und Ablauforganisation beim Verband, die auch durch Schwerpunktprüfungen erfolgen kann.

Es werden deshalb der Haushaltsplan und die Jahresrechnung von Verwaltungs- und Finanzhaushalt sowie der Stellenplan und die Vermögensübersicht bzw. Wirtschaftspläne, Gewinn- und Verlustrechnungen der Prüfung unterzogen.

Hierbei erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsplan und seine eventuell vorhandenen Nachträge eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung/der Jahresabschluss und der Nachweis über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können. Dabei sollen Hinweise zu Lösungen aufgezeigt werden, die zur Optimierung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes beitragen, insbesondere ob zukünftig Einrichtungen unterhalten oder Stellen aufrecht erhalten werden, die eingeschränkt oder erspart werden könnten.

Es können außerdem verschiedene andere Daten als Indikatoren für die Wirtschaftlichkeit der Arbeitsweise von Wasser- und Bodenverbänden erfasst und im Rahmen von vergleichenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von Verbänden untereinander aufbereitet und verarbeitet werden.

Im Rahmen der Prüfung der niedersächsischen Unterhaltungsverbände werden darüber hinaus gleichzeitig die Daten für die Zuschussgewährung gem. § 104 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und der Ermittlung des Kostenbeitrages gem. § 105 NWG erhoben. Diese Daten werden aufbereitet und dem Niedersächsischen Umweltministerium als oberste Aufsichtsbehörde der Unterhaltungsverbände zur Verfügung gestellt.

Sowohl für die niedersächsischen Unterhaltungsverbände als auch für jene Unterhaltungsverbände aus Sachsen-Anhalt, die sich durch die Prüfstelle beim Wasserverbandstag prüfen lassen, wird eine Statistik geführt, die sich auf mittlere Verwaltungs- bzw. Unterhaltungskosten bezieht.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

4. Inhalt der Prüfung

§ 2 Abs. 1 Nds. AGWVG besagt, dass § 105 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Wasser- und Bodenverbände gilt.

Demnach gelten bis auf wenige Ausnahmen die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in ihrer Gesamtheit direkt bzw. sinngemäß für die Wasser- und Bodenverbände.

Es ist sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

Die Prüfung umfasst den Jahresabschluss, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns beim Verband.

Der Umfang der Prüfung liegt im pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers bzw. der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V.. Die Prüfung kann auch stichprobenartig erfolgen.

4.1 Sachliche Prüfung

Die sachliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob das Verwaltungshandeln des Verbandes den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechts und der Beschlusslage der Verbandsorgane entspricht und insbesondere, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Die sachliche Prüfung umfasst daneben die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, das sich in den Rechnungsbelegen widerspiegelt.

Die sachliche Prüfung umfasst daher insbesondere die Feststellung, ob

- bei der Festsetzung und Veranlagung der Beiträge und sonstigen Forderungen sowie bei der Anordnung von Zahlungen nach den Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Verbandsorgane verfahren wurde,
- die zugeordneten Auszahlungen mit den Rechnungen, Lieferscheinen, Stundennachweisen, Plänen, Kostenanschlägen, Angeboten, Preisvereinbarungen usw. übereinstimmen,
- die gesetzlichen Preisbindungen, Tarifsätze und ortsüblichen Preise nicht überschritten wurden,
- die Gehälter, Vergütungen und Löhne nach den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, den Arbeitsverträgen und Beschlüssen der Verbandsorgane richtig berechnet sind,
- die Lohnabrechnung auf der Grundlage von Stundennachweisen erfolgte,
- bei den Einnahmen und Ausgaben die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet wurden,
- bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabevorschriften, insbesondere der VOB und VOL, beachtet wurden,
- keine unzulässigen Aufrechnungen und Doppelzahlungen vorgekommen sind,
- bei Schlusszahlungen alle Abschlagszahlungen und Gegenforderungen abgezogen worden sind,
- zulässige Ersatzansprüche geltend gemacht wurden,

- die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der in der Anordnung vorgesehenen Haushaltsstelle und den rechtlichen Vorschriften entspricht,
- die Erhebung der Beiträge mit dem gebotenen Nachdruck und auf sparsame Weise betrieben worden ist, insbesondere ob bei der Stundung, Niederschlagung und beim Erlass von Beiträgen und sonstigen Forderungen vorschriftsmäßig verfahren und die Einleitung und die Durchführung möglicher Vollstreckungsmaßnahmen rechtzeitig veranlasst wurde,
- die Auszahlungen ordnungsgemäß und termingerecht geleistet und in vorgeschriebener Weise in den Kassenunterlagen belegt sind.

Die Richtigkeit aller Feststellungen kann in angemessenem Umfang durch Ortsbesichtigungen und sonstige Bestandsaufnahmen festgestellt werden.

4.2 Rechnerische Prüfung

Durch die rechnerische Prüfung wird festgestellt, ob die den Kassenanweisungen zugrunde liegenden Zahlen in den Hebelisten, Rechnungen, Zusammenstellungen und sonstigen Unterlagen im einzelnen und insgesamt rechnerisch richtig sind.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die der Rechnungslegung dienenden Bücher und sonstigen Nachweise rechnerisch richtig sind.

Von der rechnerischen Prüfung kann in der Regel abgesehen werden, wenn das Zahlenwerk und die Berechnungen bereits erkennbar einer besonderen rechnerischen Prüfung durch eine verwaltungsinterne Kontrolleinrichtung unterzogen sind.

Von einer rechnerischen Prüfung kann ebenso abgesehen werden, soweit

- in einem von der zuständigen Stelle freigegebenen automatisierten Verfahren Kassenanordnungen oder deren Unterlagen erstellt, Berechnungen vorgenommen oder Bücher geführt worden sind,
- die Verwaltung ihrerseits von einer rechnerischen Feststellung absehen durfte, weil Unterlagen zu Kassenanordnungen von Stellen außerhalb der Verwaltung in einem automatisierten Verfahren erstellt worden sind.

4.3 Förmliche Prüfung

Die förmliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Unterlagen, mit denen Rechnung gelegt wird, vollständig und in der vorgeschriebenen Form vorliegen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, ob die Einnahmen und Ausgaben ausreichend begründet, ordnungsgemäß belegt und gebucht sind, ferner, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen und die Zahlungshinweise vollständig sind.

Die Belege sind insbesondere darauf zu prüfen, ob

- die Anweisungen vorschriftsmäßig aufgestellt und von einem Anordnungsberechtigten eigenhändig unterzeichnet sind,
- die Angaben genügen, um die Person des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten, den Gegenstand und Grund der Zahlung, die zu empfangende bzw. zu zahlende Summe, die Haushaltsstelle unter der die Verbuchung vorzunehmen war, die Zulässigkeit der Verbuchung bei dieser Haushaltsstelle und die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Rechnungsjahr klar zu erkennen,

- der angewiesene Betrag mit den Unterlagen übereinstimmt und
- Änderungen in den Kassenanweisungen durch einen Anordnungsbefugten bescheinigt sind.

4.4 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte

Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte wird auf der Grundlage der gesetzlichen, insbesondere der wasserverbandsrechtlichen Bestimmungen, anhand der Satzung des Verbandes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/des Ausschusses und des Vorstandes des Verbandes, der Schaugerichte und deren Ausführung durch die Geschäftsführung geprüft.

4.5 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Es wird festgestellt, ob die zur Haushaltsrechnung gehörenden Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst und verrechnet wurden.

4.5.1 Einhaltung des Haushalts-/Wirtschaftsplanes

Die Prüfung der Haushaltsrechnungen nach dem Jahresabschluss umfasst insbesondere die Feststellung, ob

- die Anordnungsbeträge innerhalb der Ansätze des Haushalts-/Wirtschaftsplanes liegen,
- der Haushalts-/Wirtschaftsplan im wesentlichen eingehalten und notwendige Nachträge aufgestellt wurden und
- die ordnungsgemäße Einziehung aller angeordneten Einnahmen vorschriftsmäßig verfolgt wurde.

4.5.2 Jahresrechnung/Jahresabschluss

Die Jahresrechnung/der Jahresabschluss ist, wenn möglich, einmal jährlich zu prüfen.

Es ist durch Kassenbestandsprüfungen zu prüfen, ob der Ist-Bestand in der Kasse des Verwaltungshaushaltes bzw. des Finanzhaushaltes mit den Salden der Konten identisch ist (Buchbestand=Bankbestand).

Darüber hinaus können bei Bedarf zusätzliche unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

Es ist grundsätzlich festzustellen, ob

- die Rechnungsabgrenzung ordnungsgemäß erfolgt ist,
- die Jahresrechnung/der Jahresabschluss rechnerisch richtig aufgestellt ist,
- der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen und die Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,

- die am Jahresschluss verbliebenen Einnahmereste der Höhe nach begründet und zulässig sind,
- die Bücher ordnungsgemäß geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Sachbuch bzw. den Vorbüchern mit dem Zeitbuch übereinstimmen,
- die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen und
- ob die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und insbesondere wirtschaftlich erledigt werden.

4.5.3 Prüfung der Rechnungsbelege

Die Rechnungsbelege sollten grundsätzlich in Stichproben geprüft werden. Die stichprobenartige Prüfung muss zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie der Einhaltung der Gesetzmäßigkeit der Verbandsführung genügen. Die Anzahl der Stichproben muss so bemessen sein, dass der zu prüfende Sachverhalt zutreffend beurteilt werden kann.

4.5.4 Prüfung des Vermögens und der Schulden

Durch die Prüfung des Vermögens und der Schulden soll festgestellt werden, ob alle Vermögenswerte erfasst, bewertet und ob alle Veränderungen im Laufe des Rechnungsjahres richtig nachgewiesen sind. Außerdem ist festzustellen, ob

- sich der Wert des Vermögens im Lauf des Rechnungsjahres erhöht oder ob er abgenommen hat,
- die erforderlichen Unterlagen für Kredite, Darlehen, Mieten oder Leasing vollständig vorhanden sind und deren Zweckbestimmung und Zahlungs-/Tilgungspläne eingehalten werden.

4.5.5 Prüfung der Verwendung von Fördermitteln

Die Verwendung der Zuwendungen nach § 104 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.03.1998 sind zu prüfen und die Ergebnisse der Obersten Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Andere Fördermittel aus Landesmitteln oder nationalen oder europäischen Finanzmitteln werden im Hinblick auf die rechnerische Richtigkeit, nicht aber im Hinblick auf ihre sachlich-inhaltliche Richtigkeit geprüft.

4.6 Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit

Unter Verwertung der Ergebnisse der Belegprüfung, des Stellenplanes und eines Organisationsschemas (Organigramm) des Verbandes ist die gesamte Haushaltsführung aufgrund der in der Jahresrechnung/im Jahresabschluss ausgewiesenen Abschlusszahlen einer zusammenfassenden Prüfung auf ihre Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu unterziehen.

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist es daher erforderlich, verschiedene Indikatoren zu erheben, fortzuschreiben und im Rahmen von Vergleichsdarstellungen zu verwenden.

Dabei findet besonders § 90 der LHO seine Berücksichtigung.

Hierzu gehören insbesondere die Feststellungen, ob

- keine Einrichtungen oder Stellen aufrechterhalten oder sonstige Mittel verausgabt worden sind, die ohne Gefährdung des Verbandsunternehmens eingeschränkt oder ganz eingespart werden können,
- das Verbandsunternehmen einfacher, zweckmäßiger und wirtschaftlicher gestaltet und welche Aufgaben ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder aufgegeben oder eingeschränkt werden können,
- wirtschaftliche und /oder organisatorische Vor- und/oder Nachteile mit den Regiearbeiten verbunden waren,
- bei welchen Aufgaben der Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand gestanden hat und welche Hindernisse räumlicher oder organisatorischer Art einen Abbau oder eine zweckmäßige Vereinfachung der Verbandsführung und Aufgabenerfüllung verhindern,
- Unterschriften und rechtsbegründende Bescheinigungen von Personen abgegeben worden sind, die mangels Sachkenntnis oder mangels vorheriger ausreichender Prüfung die Verantwortung für diese Handlung nur formell tragen können,
- bei fachtechnischen Entscheidungen gegebenenfalls die zuständigen Fachbehörden gehört oder deren Zustimmung eingeholt wurden,
- die sich aus dem Verbandsunternehmen ergebenden Betriebs- und Haftungsrisiken durch entsprechende Versicherungen gedeckt sind.

5. Arten der Prüfung

5.1 Gesetzliche Prüfung

Allgemeine Prüfung/Ordnungsprüfung

Die allgemeine Prüfung dient dazu, einen umfassenden Überblick über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des geprüften Verbandes zu gewinnen und Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns dieser Stelle treffen zu können. Bei der Prüfungskonzeption ist zu beachten, dass die Prüfung in der Regel breit angelegt ist, d. h. verschiedene Aufgabenbereiche der geprüften Stelle (z. B. Beschaffungswesen, Innere Dienste, Serviceaufgaben) beinhaltet, dass aber wegen der stichprobenhaften Vorgehensweise nur eine geringere Prüfungstiefe als z. B. bei Schwerpunktprüfungen möglich ist.

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist eine Prüfung der Aufbauorganisation, der Ablauforganisation, des Personal- und Sachmittelbedarfs, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verbände. Einzelne Aspekte können auch Schwerpunktprüfungen sein.

Vergleichende Prüfung der Wirtschaftlichkeit

Durch diese Prüfung werden vergleichbare Verwaltungsabläufe und/oder –aufgaben bei mehreren Verbänden nach einheitlichen Vorgaben in zeitlichem Zusammenhang untersucht, um im Wege des Vergleichs Erkenntnisse zu gewinnen. Ziel ist es, losgelöst vom Einzelfall allgemeine Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit

und/oder Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu einem speziellen Aufgabenbereich zu treffen. Neben der exakten Definition von Prüfungsgegenstand und Prüfungszielen ist eine Auswahl der in die Erhebung einzubeziehenden Verbände von erheblicher Bedeutung.

Kassenprüfung

Es wird geprüft, ob die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden.

Prüfung Verwendungsnachweis

Es kann eine Prüfung zweckgebundener Zuwendungen des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, ob sie bestimmungsgemäß verwendet werden, soweit hierfür im Einzelfall keine anderen Stellen zuständig sind.

Vorlageprüfung

Eine Vorlageprüfung ist eine angepasste Form der allgemeinen Prüfung. Die Vorlageprüfung gilt nur für kleinste Wasser- und Bodenverbände mit einem Haushaltsvolumen von nicht mehr als 5.000,00 € jährlich.

Schwerpunktprüfung

Bei der Schwerpunktprüfung wird ein sachlich und/oder zeitlich abgegrenzter Teil des Prüfungsgegenstands mit einer bestimmten Fragestellung geprüft. Ihr liegen bereits Erkenntnisse über den Prüfungsgegenstand zugrunde. Die Prüfungskonzeption muss daher eine Abgrenzung auf den der Schwerpunktprüfung unterliegenden Teil des Prüfungsgegenstands und eine Definition des Zieles der Prüfung beinhalten.

Die Prüfung beschränkt sich auf Belege zu Einnahmen und Ausgaben eines bestimmten Kapitels, eines Titels oder einer Titelgruppe bzw. bei kaufmännischer Buchführung zu entsprechenden Kontenveränderungen, ggf. unter Beiziehung von Akten oder sonstigen Unterlagen (z. B. Abrechnungsunterlagen zu Zuwendungs- und Baumaßnahmen).

Kontrollprüfung

Ziel der Kontrollprüfung ist es festzustellen, inwieweit der Verband die zugesagten Folgerungen aus früheren Feststellungen des LRH oder der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. umgesetzt hat. Einer Kontrollprüfung geht immer eine Prüfung voraus, bei der Mängel festgestellt und in der Regel auch Empfehlungen zu deren Beseitigung ausgesprochen wurden. Dadurch ist der Prüfungsgegenstand genau bestimmt und der Prüfungsumfang festgelegt.

5.2 Zusätzliche Prüfung auf Antrag

Die zu prüfenden Verbände können die Prüfstelle auf ihre Kosten insbesondere mit der Durchführung folgender zusätzlicher freiwilliger Prüfungen beauftragen:

Projektprüfungen

Die Projektprüfung ist eine zeitlich, finanziell oder vom Ergebnis her abgegrenzte Prüfung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen. Sie beschränkt sich im Allgemeinen auf finanziell bedeutsame Vorgänge.

Systemprüfungen

Die Systemprüfung ist eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eines zusammenhängenden Regelwerks oder Verfahrens.

Prüfung von EDV

Diese Prüfung ist eine Prüfung der Konzeption, Abwicklung und Wirkung eines EDV-Programms.

6. Verfahren der Prüfung

Die Organisationsentscheidungen obliegen der Leitung der Prüfstelle. Die Festlegung des Prüfzeitpunktes soll vor Beginn des Prüfjahres erfolgen.

Die Prüfstelle bestimmt den Umfang der Prüfung; sie kann sich auf Stichproben beschränken.

Bei der Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Tätigkeit des Wasser- und Bodenverbandes und seiner Sondervermögen den Rechtsvorschriften entsprechen,
- die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden,
- die Verwaltung des Wasser- und Bodenverbandes und der Sondervermögen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird und
- die zweckgebundenen Zuwendungen des Landes oder anderer Träger der öffentlichen Verwaltung bestimmungsgemäß verwendet werden, soweit hierfür im Einzelfall keine anderen Stellen zuständig sind.

Die Prüfung soll grundsätzlich vor Ort beim zu prüfenden Verband stattfinden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich (z.B. Vorlageprüfung).

Sie kann mehrere Verbände gleichzeitig in die Prüfung einbeziehen.

6.1 Mitwirkungspflicht

Der Verband hat die Prüfstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er hat insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Belege, Akten und Urkunden zu gewähren, sowie Erhebungen an Ort und Stelle zu dulden. Er soll dem Prüfer eine zügige Prüfung durch ordnungsgemäße Unterlagen ermöglichen.

6.2 Auskunftsrecht

Soweit dem Verband aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen, Auskunfts- oder Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zustehen, kann die Prüfstelle sie im Rahmen der Prüfung an seiner Stelle wahrnehmen.

6.3 EDV-Einsatz

Lässt der Verband die Arbeitsvorgänge mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, kann die Prüfstelle dort die erforderlichen Erhebungen anstellen; Punkt 6.1 gilt entsprechend.

6.4 Zeitplan der Prüfung

Alle zu prüfenden Verbände unterliegen einem von der Prüfstelle festgelegten Prüfrhythmus, der auf den zur Prüfung einzusetzenden Personalbestand der Prüfstelle, auf das Haushaltsvolumen der zu prüfenden Verbände und die letztmalig durchgeführte Prüfung der Verbände abgestimmt ist.

Der Leiter der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. hat jeweils vor Beginn des Haushalts-/Wirtschaftsjahres in Abstimmung mit den Prüfern für den Einsatz der Prüfer einen Prüf- und Zeitplan zu erstellen, der alle für das Rechnungsjahr durchzuführenden Prüfungen enthält.

Unvorhergesehene zeitliche oder sachlich notwendige Veränderungen sind individuell zu lösen.

Die auf den einzelnen Prüfer entfallenden Prüfungen werden ihm vor Beginn des Haushalts-/Wirtschaftsjahres in Form des Prüfauftrages mitgeteilt.

Der Beginn der Prüfung ist grundsätzlich vom Prüfer mit dem Verband abzustimmen. Die Prüfung ist möglichst ohne Unterbrechung zügig abzuwickeln.

6.5 Rechte und Pflichten der Prüfer

Die Prüfer haben die Prüfungsgeschäfte rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und ihre Feststellungen und Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen niederzulegen und auszuwerten. Die Prüfer sind verpflichtet, beim Verdacht von finanziellen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten beim zu prüfenden Verband dies sofort dem Leiter der Prüfstelle anzuzeigen.

Der Leiter der Prüfstelle informiert das zuständige Verbandsorgan.

6.6 Prüfungszeichen

Die Prüfer haben alle Prüfungszeichen und -vermerke auf Belegen, in Kassenbüchern, Beitragslisten, Bestandsverzeichnissen usw. mit grüner dokumentenechter Tinte vorzunehmen. Interne Überprüfungen der Unterlagen in den Verbänden sollten aus diesem Grunde nicht mit grüner Schrift erfolgen.

7. Prüfungsabschluss

7.1 Abschlussgespräch zum Prüfungsergebnis

Nach Abschluss der Prüfungsfeststellungen soll durch den/die Prüfer im geprüften Verband ein Abschlussgespräch mit dem Verbandsvorsteher (oder einem Stellvertreter) und dem Geschäftsführer über die wesentlichen Inhalte der Prüfung durchgeführt werden.

Der Leiter der Prüfstelle kann bei Bedarf daran teilnehmen. Weitere Personen und/oder Behörden können nach Ermessen des Verbandes oder der Prüfstelle beteiligt werden.

7.2 Grundsätze zum Prüfungsbericht

Über alle Prüfungen sind schriftliche Prüfungsberichte zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind von einem an der Prüfung beteiligten Prüfer und dem Leiter der Prüfstelle zu unterschreiben.

Durch diese Unterschrift ist der Abschluss des Prüfverfahrens erfolgt.

Der Prüfungsbericht wird dem geprüften Verband in zweifacher Ausfertigung zugestellt.

Der Leiter der Prüfstelle entscheidet, ob der Prüfungsbericht auch der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben wird.

8. Kosten der Prüfung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Nds. AGWVG erhebt der Wasserverbandstag e.V. für seine Prüfungen ein kostendeckendes Entgelt, dass den geprüften Verbänden von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. jeweils in Form einer Rechnung zusammen mit dem Prüfungsbericht zugestellt wird.

Die Rechnung ist an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. zu bezahlen.

Das Fälligkeitsdatum für den Zahlungseingang bei der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. ist 14 Tage nach Erhalt der Prüfrechnung.

Danach greift ein 2-stufiges Mahnverfahren.

Nach Abschluss der Prüfung vor Ort können von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. Abschlagszahlungen von der Prüfrechnung vom geprüften Verband angefordert werden.

Die Höhe des Entgeltes und die Mahngebühr werden in einer Prüfungs-Entgeltordnung geregelt.

Auf die berechnete Summe der Prüfung wird der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz aufgeschlagen.

Die einzelnen Rechnungspositionen werden in der Rechnung ausgewiesen.

9. Inkrafttreten

Diese Prüfverordnung tritt am 01.06.2008 in Kraft.